



Statuten

Förderverein ICT Scouts/Campus

I **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Förderverein ICT-Scouts & Campus“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Titterten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II **Ziel**

Der Verein strebt einen 50-prozentigen Anteil von Frauen in der ICT-Ausbildung an.

III **Zweck**

Der Verein erbringt Dienstleistungen im Bereich der spezialisierten Förderung von ICT-Nachwuchs, insbesondere von Frauen, und unterstützt dabei Jugendliche, Lehrer und Eltern.

Dazu gehören insbesondere:

- Eignungstests und -abklärungen
- Workshops zum IKT-Unterricht an Sek I Schulen
- Workshops für Talente
- Betreuung der Eltern und Lehrer von Talenten
- Zusammenarbeit mit Lehrfirmen
- Vermittlung von zukünftigen Informatik-Lernenden

IV **Mittel**

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt aus:

1. den Erträgen aus den Dienstleistungen
2. den Vermögenserträgen
3. Beiträgen von öffentlichen Körperschaften und privaten Institutionen
4. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate)
5. den Mitgliederbeiträgen, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden.
Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.



v **Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person sein. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Verein und dessen Zweck hat. Über die Aufnahme in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied entscheidet allein der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

vi **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Aktivmitgliedschaft erlischt überdies automatisch infolge Auflösung des Anstellungsverhältnisses beim Verein.

vii **Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt ist, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf jedes Kalenderjahresende möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, wobei mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen.

viii **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

ix **Die Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet ein Mal pro Jahr statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Über nicht traktandierte Gegenstände darf kein Beschluss gefasst werden. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget



- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von jeweils 1 Jahr
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

x Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber. Nur Aktivmitglieder können Vorstandmitglied sein. Fällt die Aktivmitgliedschaft dahin, verfällt auch das Vorstandsmandat.

Der Vorstand wählt und ergänzt sich selbst (Kooptation). Die ordentliche Wahlperiode beträgt ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist. Für die Wahl und die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren getroffen werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt sämtliche Rechtsgeschäfte. Er kann einzelne oder sämtliche Aufgaben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Geschäftsführer, welche Aktivmitglied sein müssen, bzw. an eine Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand ist das anstellende Organ.

xi Die Revisionsstelle

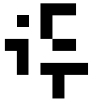
Der Verein muss seine Buchführung durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen lassen

xii Der Beirat

Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Bestrebungen des Vereins und tragen zur Verbreitung ihres Gedankengutes und zur Mittelbeschaffung bei.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ohne bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben ausser der im ersten Absatz angeführten Aufgabe keine anderen Pflichten.

Der Beirat wird regelmässig vom Präsidenten über die Aktivitäten des Vereins informiert.



XIII **Unterschriftenregelung**

Die Zeichnungsberechtigungen für den Verein werden vom Vorstand bestimmt.

XIV **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XV **Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

XVI **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr Von drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden (Beschlussquorum), wenn zumindest zwei Drittel sämtlicher Mitglieder an der Versammlung anwesend sind (Anwesenheitsquorum).

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

XVII **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16.12.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Aktuar

Der Präsident